

An die
für die Ordnungsämter der Bezirke
zuständigen Stadträtinnen und Stadt-
räte
der Bezirksämter von Berlin

Nachrichtlich:
Leiterinnen und Leiter der Ordnungs-
ämter

Geschäftszeichen
II C –P 2105 –7/2014
Bearbeiterin
Kunze
Dienstgebäude
Klosterstraße 59, Berlin-Mitte
Zimmer 2020
Telefon (030) 9020 - 2350
Telefax (030) 9020 - 282350
E-Mail [katja.kunze@
senfin.berlin.de](mailto:katja.kunze@senfin.berlin.de)
Internet www.Berlin.de/sen/finanzen
Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße
S+U Jannowitzbrücke

Datum 09. Februar 2014

Personalwirtschaftsstellen

Eingruppierungsrechtsstreitigkeiten Mitarbeiter/-innen im Allgemeinen Außendienst der Ordnungsämter, Urteile des Landesarbeitsgerichtes Berlin vom 06.12.2013

Mit o.a. genannten Urteilen hat die 10. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin-Brandenburg die Berufung des Landes Berlin gegen die Entscheidung des Arbeitsgerichts zurückgewiesen, dass die Mitarbeiter im allgemeinen Außendienst der Ordnungsämter („Streifendienst“) in die Entgeltgruppe 9, Fallgruppe 3 eingruppiert sind. Revision wurde nicht zugelassen.

Nunmehr liegen die schriftlichen Urteilsbegründungen vor. Wie in der Sitzung am 22.01.2014 zugesagt, erhalten Sie anbei ein Exemplar des Urteils in anonymisierter Form.

Nach Prüfung der Urteilsbegründung sehe ich für eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesarbeitsgericht keine Erfolgsaussichten. Daher werden die Urteile Rechtskraft erlangen und entsprechende Höhergruppierungen nach sich ziehen.

Um weitere Klagen ohne Aussicht auf Erfolg für das Land Berlin zu vermeiden, sind aus diesem Urteil Konsequenzen für alle Beschäftigten im allgemeinen Außendienst der Ordnungsämter zu ziehen.

Im Rahmen der Ausschluss- und Verjährungsfristen ist daher allen entsprechenden Beschäftigten die Vergütung nach Entgeltgruppe 9, Fallgruppe 3 des Teils I der Entgeltordnung zum TV-L zu zahlen.

Hierzu gebe ich folgende Verfahrenshinweise mit der Bitte um unbedingte Beachtung:

1. Aufgrund der sich aus § 12 TV-L ergebenden Tarifautomatik sind die Mitarbeiter/-innen im allgemeinen Außendienst der Ordnungsämter ab dem Zeitpunkt in die Entgeltgruppe 9, Fallgruppe 3 eingruppiert, ab dem die Aufgaben übertragen wurden. Anspruch auf Bezahlung nach dieser Entgeltgruppe besteht aber nur im Rahmen der tariflichen Ausschlussfristen nach § 37 TV-L. Ausgangspunkt für die Berechnung des jeweiligen Nachzahlungszeitraums gem. § 37 TV-L ist der Zeitpunkt der Schlusszeichnung der Verfügung, mit welcher der/die Beschäftigte über die Erfüllung ihrer/seiner Ansprüche auf ein hö-

heres Entgelt informiert wird, veranlasst durch die Serviceeinheit Personal. Sofern der/die Beschäftigte zu einem früheren Zeitpunkt die Ansprüche rechtswirksam geltend gemacht hat, ist dieser maßgeblich für die Berechnung der Ausschlussfristen.¹ Von einer rechtswirksamen Geltendmachung ist nur in solchen Fällen auszugehen, in denen die Beschäftigten klar erkennbar die begehrte Entgeltgruppe genannt haben. Eine allgemeine Bitte um Überprüfung der Eingruppierung erfüllt diese Anforderungen nicht, in diesen Fällen ist die Berechnung des Nachzahlungszeitraums wie vorstehend beschrieben vorzunehmen.

2. Die unterschiedlichen Stufenregelungen der Entgeltgruppen 6 und 9 sind zu beachten. Die Entgeltgruppe 9, Fallgruppe 3 kennt keine Stufen 5 und 6.
3. In der Arbeitsbesprechung bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport am 22.01.2014 wurde entschieden, dass eine Arbeitsgruppe unter Federführung dieser Verwaltung und des LABO über die künftig sinnvollen Organisationsstrukturen beraten und entsprechende Vorschläge unterbreiten soll. Hierzu gehört auch die Frage der künftigen Gestaltung der Arbeitsgebiete des AOD bzw. der Frage, ob die definierten Anforderungen – auch an die Qualifikation der Mitarbeiter/-innen zu verändern sind. Unbeschadet der Tatsache, dass die vorhandenen Dienstkräfte davon unabhängig den Anspruch auf Bezahlung nach EG 9 haben, sind freiwerdende Stellen bis zum Vorliegen eines abgestimmten Ergebnisses dieser Arbeitsgruppe nur noch ausschließlich mit bereits beim Land Berlin Beschäftigten nachzubesetzen, die bereits in Entgeltgruppe 9, Fallgruppe 3 des Teils I der Entgeltordnung eingruppiert sind. Sofern eine Stellenachbesetzung mit anderen Bewerber/-innen unabdingbar erscheint, ist diese bei mir (SenFin IV A) mit ausführlicher Begründung zu beantragen und wird einzelfallbezogen entschieden.
4. Es ist zu erwarten, dass weitere Beschäftigte – sowohl innerhalb der Ordnungsdienste als auch darüber hinaus – unter Bezugnahme auf das Urteil zum AOD Höhergruppierungsanträge stellen werden. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass es im Eingruppierungsrecht keinen Automatismus gibt, der Auswirkungen auf andere Arbeitsgebiete bedingt. Für jedes Arbeitsgebiet, ist daher von der in Ihrem Haus zuständigen Stelle – im Regelfall nach Zusammenarbeit mit den Fachbereichen abschließend die Personalwirtschaftsstellen – anhand einer aktuellen Aufgabenkreisbeschreibung und unter Würdigung der tariflichen Kriterien zu prüfen, ob das Höhergruppierungsbegehren sachgerecht erscheint (Dies gilt nicht für Arbeitsgebiete für welche die Eingruppierung der StelleninhaberIn/des Stelleninhabers durch rechtskräftiges arbeitsgerichtliches Urteil festgestellt wurde).
Sofern Zweifel über die zutreffende Bewertung von Arbeitsgebieten bestehen, bitte ich, eine Zweifelsanfrage nach Nr. 3.5 AV zu § 49 LHO herzureichen, die Ihre Überlegungen zur tarifgerechten Bewertung und ggf. die Darlegung der bestehenden Zweifel enthalten muss. Ich weise darauf hin, dass solche Anfragen ausschließlich durch Ihre jeweilige Personalwirtschaftsstelle an mich zu richten sind und direkt von den Fachbereichen an mich gesendete Anfragen von mir entsprechend zurückgegeben werden.

¹ S. hierzu Nr. 2.18 des für Personalsachbearbeiterinnen und Personalsachbearbeiter (und andere mit dem Arbeitsrecht für Beschäftigte des Landes Berlin befasste Stellen) zu § 12 TV-L

Vorsorglich – um etwaige Beanstandungen wegen vermeintlich zu hoher Eingruppierungen zu vermeiden – erhält der Rechnungshof von Berlin eine Kopie dieses Schreibens zur Kenntnisnahme.

In Vertretung
Klaus Feiler